

Informationen zu den für vertragsärztlich tätige Psychotherapeut_innen geltenden gesetzlichen Regelungen

Neue gesetzliche Vorgaben für die Berufshaftpflicht-Versicherung für vertragsärztlich Tätige

Bereits zum 20.07.2021 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz / **GVWG**) in Kraft getreten. Das Gesetz, verankert in § 95e SGB V, sieht für Psychotherapeut_innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_innen sowie Ärzte_innen, die

- vertragsärztlich tätig sind oder
 - anderweitig zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt sind,
- eine verpflichtende Haftpflichtversicherung vor, die folgende **Mindestdeckungssummen** beinhalten muss:

- A) 3 Mio. EUR** für Personen- und Sachschäden, wenn es sich um Einzelpersonen oder Berufsausübungsgemeinschaften ohne angestelltes Fachpersonal handelt. Pro Kalenderjahr muss diese Deckungssumme mindestens **zweifach** zur Verfügung stehen (6 Mio. EUR),
- B) 5 Mio. EUR** für Personen- und Sachschäden, wenn es sich um medizinische Versorgungszentren oder Personen mit **angestelltem Fachpersonal** bzw. Berufsausübungsgemeinschaften mit **angestelltem Fachpersonal** handelt. Pro Kalenderjahr muss diese Deckungssumme mindestens **dreifach** zur Verfügung stehen (15 Mio. EUR).

Nachweis- und Meldepflichten – Fristen

Die Zulassungsausschüsse der Kassenärztlichen Vereinigungen werden alle Betroffenen **bis spätestens 20.07.2023** zum Nachweis des entsprechenden Versicherungsschutzes auffordern. Bei Antrag auf Zulassung, Ermächtigung oder Genehmigung einer Anstellung sowie auf Verlangen des jeweiligen Zulassungsausschusses muss der Nachweis bereits jetzt erbracht werden.

Zudem sind vertragsärztlich Tätige und anderweitig an der vertragsärztlichen Versorgung Teilnehmende dazu verpflichtet, dem jeweiligen Zulassungsausschuss unverzüglich zu melden, wenn die Anforderungen an die Pflichtversicherung nicht erfüllt sind.

Folgen von Verstößen gegen die gesetzlichen Vorgaben

Kann kein ausreichender Versicherungsschutz nachgewiesen werden, veranlasst der Zulassungsausschuss das Ruhen der Zulassung bzw. den Widerruf der Ermächtigung. Ruht die Zulassung länger als zwei Jahre, wird diese entzogen.